

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

„Empfindlicher Rückschritt“

Weil Mitglieder von Kreis-, Stadt- und Gemeinderäten in der Regel keine Amtsträger sind, können sie auch nicht wegen Bestechlichkeit verfolgt werden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) vergangene Woche in einem Urteil zum Kölner Müllskandal bekräftigt – und eine Freiheitsstrafe gegen den früheren Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion, Norbert Rütger, aufgehoben. Der Speyrer Rechtsprofessor Hans Herbert von Arnim, 66, über die Folgen der Entscheidung für die Korruptionsbekämpfung:

SPIEGEL: Ein städtischer Beamter, der die Hand dafür aufhält, dass er in einem Ausschreibungsverfahren einem Unternehmer die Gebote der Konkurrenz verrät, kann wegen Bestechlichkeit

im Amt verurteilt werden. Ein Stadtrat, der dasselbe tut, künftig nicht mehr.

Arnim: Das ist ein empfindlicher Rückschritt. Für Stadträte müssen ebenso strenge Anti-Korruptions-Gesetze gelten wie für Beamte, weil Stadträte genauso Verwaltungsaufgaben erledigen wie sie. Ein Beispiel: Der Stadtrat legt fest, welche Grundstücke Bauland werden und damit im Wert steigen. Wenn ein Grundeigentümer nun ein Ratsmitglied für die Vorentscheidung in der Fraktion besticht, kann der Kommunalpolitiker nach dem BGH-Urteil künftig kaum noch belangt werden. Das ist ein Unding und zeigt große Gesetzeslücken auf.

SPIEGEL: Wo sind die Lücken?

Arnim: Stadträte sollen nun ebenso wie Bundes- und Landesparlamentarier nur noch nach dem viel zu milden Paragraph 108 e Strafgesetzbuch zur Abgeordne-



Arnim

tenbestechung verurteilt werden können. Der stellt zwar Stimmenkauf im Plenum des Stadtparlaments unter Strafe, aber etwa nicht in den Fraktionen. Auch sogenannte Dankeschön-Spenden, bei denen erst entschieden und dann gezahlt wird, sind zum Beispiel straffrei.

SPIEGEL: Was bedeutet das für die Korruptionsbekämpfung?

Arnim: Der Tag der BGH-Entscheidung ist ein schwarzer Tag für die Korruptionsbekämpfung in Deutschland. Korruptionsfälle, in die Stadträte verwickelt sind, lassen sich praktisch nicht mehr erfassen und ahnden. Staatsanwälte werden künftig erhebliche Mühe haben, überhaupt noch einen dringenden Tatverdacht nachzuweisen, Hausdurchsuchungen oder Zeugenvernehmungen zu veranlassen.